

Landkreis  
Pfaffenhofen a.d.Ilm

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 06.12.2016

## **Niederschrift**

### **über die Sitzung des Jugendhilfeausschusses öffentlicher Teil**

am Montag, den 21.11.2016 um 14:33 Uhr  
im großen Sitzungssaal des Landratsamts Pfaffenhofen (Rentamt)

#### **Anwesend sind:**

##### **Landrat**

Wolf, Martin

##### **Weiterer Stellvertreter des Landrats**

Finkenzeller, Josef

##### **CSU**

Axthammer, Brigitte

##### **Erf. Pers. i.d. Jugendhilfe**

Kaindl, Gabi

Weiß, Florian

##### **Freie Träger**

Hermann, Artur

Saam, Norbert

##### **Jugendverbände**

Gersdorf, Andre

Konrad, Eberhard

##### **Jugendamt (Beratendes Mitglied)**

Dürr, Elke

Graf, Martin

##### **Agentur für Arbeit (Beratendes Mitglied)**

Allramseder, Johann

##### **Erziehungsberatung (Beratendes Mitglied)**

Kotulla, Markus

##### **Polizei (Beratendes Mitglied)**

Fink, Helmut

##### **Kath. Kirche (Beratendes Mitglied)**

Scholz, Rosmarie

##### **Evang. Kirche (Beratendes Mitglied)**

Baldeweg, Michael Pfarrer

**Verwaltung**

Graf, Martin  
Huber, Karl  
Reisinger, Walter  
Schweigard, Verena  
Schweitzer, Dr. Sonja

**Entschuldigt fehlen:**

**Stellvertreter des Landrats**

Westner, Anton

**SPD**

Simbeck, Florian

**FW**

Müller, Ernst

**Richter (Beratendes Mitglied)**

Hellerbrand, Christoph  
Klose, Ulrich

**Schulen/Schulverwaltung (Beratendes Mitglied)**

Olesch, Karin  
Steinberger, Josef

**Gleichstellungsbeauftragte (Beratendes Mitglied)**

Lindner-Kumpf, Andrea  
Vockrodt, Michaela

**Verwaltung**

Daser, Sebastian

Herr Landrat Martin Wolf eröffnet die Sitzung um 14.33 Uhr. Er stellt fest, dass die Einladung form- und fristgerecht erfolgt ist. Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben. Herr Landrat Martin Wolf begrüßt die Anwesenden, insbesondere die Vertreter der Presse.

Des Weiteren begrüßt Herr Landrat Martin Wolf Herrn Fink als neues Mitglied des Jugendhilfeausschusses.

### **Tagesordnung**

1. TOP 1: Änderungen der Richtlinie für die Kindertagespflege nach SGB VIII und BayKiBiG
2. TOP 2: Entwurf zur Gebührensatzung zur Vorlage beim Kreisausschuss
3. TOP 3: Erweiterung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege
4. TOP 4: Mobile Jugendarbeit und soziale Stadt in der Donaufeldsiedlung Manching
5. TOP 5: Aktuelle Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände für Erstattungsbetrag zur angemessenen Alterssicherung Pflegeeltern in der Vollzeitpflege
6. TOP 6: Kooperation von Agentur für Arbeit Jobcenter und Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung im Rahmen der Jugendberufsagentur (JBA)
7. Bekanntgaben, Anfragen

## **Top 1 TOP 1: Änderungen der Richtlinie für die Kindertagespflege nach SGB VIII und BayKiBiG**

### **Sachverhalt/Begründung**

Mit Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 24.11.2014 wurde die Richtlinie für die Kindertagespflege verabschiedet. Tagespflegepersonen haben sowohl am Verwaltungsgericht München als am Verwaltungsgericht Ansbach gegen vergleichbare Richtlinien geklagt und somit musste die Richtlinie angepasst werden. In den beiden Urteilen wurde beanstandet:

- Die Begründung für die Höhe der Förderleistung, da dem öffentlichen Jugendhilfeträger unterstellt wurde, er würde die staatliche Förderung nur weitergeben und die Förderung nicht auf Angemessenheit prüfen.
- Das Verbot der Zuzahlung. Die Tagespflegepersonen können von den Sorgeberechtigten eine private Zuzahlung verlangen.
- Fehlende Dynamisierung des Sachaufwandes.

Aufgrund dieser Urteile wurde die bestehende Richtlinie in der Region 10 überarbeitet. Die Förderleistung wurde auf Angemessenheit überprüft und in Vergleich zur Vergütung einer Kinderpflegerin in einer Einrichtung gesetzt. Es wurde der Betreuungsumfang einer Kinderpflegerin im Bereich der Kinderkrippen (= Betreuung von sechs Kindern) in Vergleich gesetzt, sodass für die Tagespflegeperson bezogen auf einen Betreuungsumfang von 40 Stunden pro Woche 5/6 der TVöD S 3 zu Grunde gelegt wird. Es zeigte sich, dass die Höhe der Förderleistung angemessen ist.

Die Dynamisierung der Förderleistung richtet sich nach der Erhöhung des Basiswertes und wird somit jährlich überprüft und festgelegt.

Zum 01.01.2017 wurde eine Erhöhung von 5 % zu Grunde gelegt

Für die Erstattung des Sachaufwandes wird eine monatliche Pauschale in Höhe von 300,00 € bei einer Betreuungszeit von 40 Stunden pro Woche als angemessener Betrag gewährt. Die Kosten für den Sachaufwand werden entsprechend der Veränderung des Regelsatzes für den Haushaltsvorstand gemäß SGB II dynamisiert. Die Erhöhung erfolgt jeweils zum 01.01. des Folgejahres.

Geldleistungen in der Tagespflege		
Erhöhung der laufenden Geldleistung (§ 23 Abs. 2 SGB VIII) in der Tagespflege ab 01.01.2017		
Geldleistung (Betreuung 40 Std./Woche):	Monatsbeträge/Kind	
	seit 01.01.2016	ab 01.01.2017
lfd. Geldleistung nach § 23 SGB VIII neu	677,39 EUR	696,00 EUR
davon Sachaufwand	300,00 EUR	300,00 EUR
davon Förderungsleistung	343,08 EUR	360,00 EUR
Qualifizierungszuschlag (10% d. FöL)	34,31 EUR	36,00 EUR
Qualifizierungszuschlag (20% d. FöL)	68,62 EUR	72,00 EUR
<b>insgesamt (qualif. TPP)</b>	<b>677,39 EUR</b>	<b>696,00 EUR</b>
<b>insgesamt (Fachkraft § 16 Abs. 2 BayKiBiG)</b>	<b>711,70 EUR</b>	<b>732,00 EUR</b>
	Stundensatz/Kind	
	seit 01.01.2016	ab 01.01.2017
<b>insgesamt (qualif. TPP)</b>	<b>3,91 EUR</b>	<b>4,02 EUR</b>
<b>insgesamt (Fachkraft § 16 Abs. 2 BayKiBiG)</b>	<b>4,11 EUR</b>	<b>4,22 EUR</b>
<i>nachrichtlich:</i>		
<b>Zusätzliche monatliche Leistungen</b>		
Unfallversicherung (§ 23 II Nr. 3 SGB VIII) - je Tagespflegeperson	8,17 EUR	8,17 EUR
Altersvorsorge (§ 23 II Nr. 3 SGB VIII) - je betreutes Kind	42,53 EUR	42,53 EUR
Kranken-/Pflegevers. (§ 23 II Nr. 4 SGB VIII) - je Tagespflegeperson	78,11 EUR	78,11 EUR

Der Sachverhalt wird von Frau Dürr vorgetragen.

Herr Landrat Wolf erkundigt sich, nach den farblichen Unterschieden der Tabelle.

Frau Dürr erklärt, Tagesmütter mit Qualifikation betreffen den blauen Bereich und Fachkräfte den grünen Bereich.

Herr Landrat Wolf fügt hinzu, in der Region 10 wurden einheitliche Sätze vereinbart.

Herr Gürtner erkundigt sich nach der erhöhten Anforderung, die eine Zuzahlung rechtfertigen.

Frau Dürr erklärt, die Tagesmütter können eine Zuzahlung fordern. Die Eltern haben die Möglichkeit die Kosten einzuklagen, dadurch könnten die Kosten auf den Landkreis fallen.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss befürwortet den Entwurf zu den Richtlinien für die Kindertagespflege nach dem SGB VIII und dem BayKiBiG der Region 10.

Anwesend:	10
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

## Top 2 TOP 2: Entwurf zur Gebührensatzung zur Vorlage beim Kreisausschuss

### Sachverhalt/Begründung

Der Teilnahmebeitrag für Eltern, die ihr Kind in der Kindertagespflege betreuen lassen, wurden im Jugendhilfeausschuss am 24.11.14, als Verwaltungsrichtlinie festgelegt. Da eine finanzielle Belastung für den Bürger entsteht, ist der Erlass einer Gebührensatzung erforderlich.

Die Satzung hat folgende Inhalte:

Gebührenerhebung

Gebührensschuldner

Gebührentatbestand

Höhe der Gebühren

Entstehen der Gebührenschuld

Die Satzung soll zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Die monatlichen Gebühren richten sich nach der tatsächlichen Betreuungszeit

Die monatlichen Gebühren pro Kind betragen für eine Buchungszeit von

		Kostenbeitrag
täglich	wöchentlich	monatlich
bis 2 Stunden	bis 10 Stunden	70,00 €
>2 – 3 Stunden	bis 15 Stunden	100,00 €
>3 – 4 Stunden	bis 20 Stunden	130,00 €
>4 – 5 Stunden	bis 25 Stunden	160,00 €
>5 – 6 Stunden	bis 30 Stunden	190,00 €
>6 – 7 Stunden	bis 35 Stunden	220,00 €
>7 – 8 Stunden	bis 40 Stunden	250,00 €
>8 – 9 Stunden	bis 45 Stunden	280,00 €
>9 – 10 Stunden	bis 50 Stunden	310,00 €

Herr Landrat Wolf merkt an, die Gebührensatzung hängt mit dem Tagesordnungspunkt 1 zusammen. Diese betrifft den Teilnahmebeitrag für Eltern, an den Gebühren hat sich nichts geändert.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

### Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss stimmt der Gebührensatzung zu und beauftragt die Verwaltung des Jugendamtes diese im Kreisausschuss vorzustellen.

Anwesend:	10
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

### **Top 3 TOP 3: Erweiterung der Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege**

#### **Sachverhalt/Begründung**

Bei Abwesenheit der Tagespflegeperson ist gemäß § 23 Abs. 4 SGB VIII sowie zur Aufrechterhaltung der staatlichen Förderung gemäß Artikel 20 Satz 2 BayKiBiG vom öffentlichen Träger der Jugendhilfen eine Ersatzbetreuung sicherzustellen und zu finanzieren. Diese beinhaltet unter anderem auch die Eingewöhnungszeit und die Kontaktpflege mit den Ersatzbetreuungspersonen als qualitative Mindestgrundlage. Seit September 2014 stellt die Großtagespflegestelle „Ilmlauser“ Pfaffenhofen einen Platz zur Verfügung mit einer Buchungszeit von 30 Wochenstunden. Um dieses Angebot auszuweiten, wird auch die Großtagespflege in Wolnzach und die Großtagespflegestelle in Geisenfeld je einen Platz zur Verfügung stellen.

Die Kosten für die zwei weiteren Plätze betragen insgesamt 12.000,00 €.

Insgesamt stehen dem Landkreis dann drei Plätze zur Verfügung mit Gesamtkosten von 18.000,00 €.

Herr Landrat Wolf möchte in Erfahrung bringen, wie viele Kinder betreut werden können.

Frau Dürr erklärt, es können insgesamt nicht mehr wie 10 Kinder betreut werden, daher steht immer ein Platz zur Verfügung.

Herr Saam erkundigt sich nach, Angeboten in Reichertshofen.

Frau Dürr ergänzt, in Reichertshofen ist nur eine Gruppe vorhanden, was die Platzfreihaltung erschwert.

Herr Landrat Wolf fügt hinzu, die bisherigen Kosten von 6.000,00 € werden auf 18.000,00 € beschlossen.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

#### **Beschluss:**

Die Ersatzbetreuung in der Kindertagespflege soll auf die beiden Großtagespflegestellen in Wolnzach und Geisenfeld ausgeweitet und pauschal finanziert werde. Bei der Ersatzbetreuung soll auf eine ausreichende Eingewöhnungszeit und Kontaktpflege geachtet werden.

Anwesend:	10
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

### **Top 4 TOP 4: Mobile Jugendarbeit und soziale Stadt in der Donaufeldsiedlung Manching**

#### **Sachverhalt/Begründung**

Seit Oktober 2000 besteht ein Vertrag zwischen dem Markt Manching, dem Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm und dem Diakonischen Werk Ingolstadt. In diesem Vertrag wurde geregelt, dass das Diakonische Werk Ingolstadt die Trägerschaft für die mobile Jugendarbeit sowie für die

siedlungsbezogene Sozial- und Jugendarbeit in der Donauefeldsiedlung übernimmt. Zur Finanzierung war geregelt, dass der Markt Manching 2/3 der tatsächlich angefallenen Personal- und Sachkosten und der Landkreis Pfaffenhofen 1/3 dieser Kosten übernimmt. Begründet war dieser Vertrag im Hinblick auf die erhöhten Fallzahlen und Fallaufkommen im Jugendhilfebereich. In den vergangenen 16 Jahren konnte zwar eine Entspannung im Donauefeld beobachtet werden jedoch zeigen die Zahlen von 2015, dass Manching mit einem Fallaufkommen von 0,81 % im Verhältnis zur Einwohnerzahl mit 100 Fällen über dem Fallaufkommen von vergleichbaren Gemeinden wie Wolnzach (0,73 % 83 Fälle) und Geisenfeld (0,66 % 70 Fälle) liegt. Im Sommer 2016 teilt das Diakonische Werk Ingolstadt mit, dass der Vertrag zwischen ihnen und dem Markt Manching voraussichtlich zum Jahresende beendet wird, da sich eine weitere Zusammenarbeit der beiden Vertragspartner als sehr schwierig darstellt.

Nach Rücksprache mit dem Markt Manching und im Hinblick auf die Fallzahlen in der Jugendhilfe wird nach wie vor die Notwendigkeit einer präventiven Jugendarbeit gesehen. Der Markt Manching möchte auch die Jugendarbeit weiterhin aufrechterhalten und sucht derzeit einen neuen Kooperationspartner.

Frau Dürr erklärt, es werden ca. 230 Kinder betreut. Es gab Differenzen zwischen dem Träger und dem Markt Manching. Die personelle Zusammensetzung funktioniert nicht mehr, der Markt Manching wird daher eine Ausschreibung vornehmen.

Herr Hermann erklärt, es gab personelle Vorkommnisse vor Ort. Die Notwendigkeit Jugendliche zu unterstützen ist weiterhin vorhanden.

Herr Landrat Wolf fügt hinzu, es soll ein neuer Vertrag geschlossen werden.  
Frau Axthammer erkundigt sich nach den anfallenden Kosten.

Frau Dürr erklärt, die Ausgaben betragen ca. 30.000,00 €.

Herr Landrat Wolf fügt noch hinzu, die Ausgaben betragen 90.000,00 € für das ganze Jahr. Des Weiteren gibt es die Möglichkeit einer weiteren Beteiligung des Landkreises Pfaffenhofen oder alternativ soll geklärt werden, ob der Markt Manching den Vertrag mit dem Träger alleine schließt und beim Landkreis Pfaffenhofen einen Zuschuss beantragt.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

#### **Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss spricht sich für die weitere Beteiligung an der Jugendarbeit in der mobilen Jugendarbeit im Donauefeld aus. Die Verwaltung kann gemeinsam mit dem Markt Manching einen neuen Kooperationspartner bzw. freien Jugendhilfeträger suchen. Alternativ soll geklärt werden, ob der Markt Manching den Vertrag mit dem Träger alleine schließt und beim Landkreis Pfaffenhofen einen Antrag auf finanzielle Bezuschussung stellt.

Anwesend:	10
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0



**Top 5 TOP 5: Aktuelle Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände für Erstattungsbetrag zur angemessenen Alterssicherung Pflegeeltern in der Vollzeitpflege**

**Sachverhalt/Begründung**

Die Empfehlung, dass sich ein Pflegeelternpaar entscheiden muss, wem der hälftige Erstattungsbetrag zur angemessenen Alterssicherung gemäß § 39 Abs. 4 Satz 2 SGB VIII zu Gute kommen soll, trifft sowohl in der Kommentarliteratur als auch zunehmend in der Rechtsprechung auf abweichende Auslegung. Das Oberverwaltungsgericht Münster stellt in seiner Entscheidung vom 20.07.2015 (12 A 1693/14 ) fest, dass der hälftige Versorgungsbeitrag grundsätzlich jeweils beiden Pflegepersonen zu erstatten ist, sofern beide im Vertrag mit dem Jugendamt benannt sind und auch beide unterzeichnet haben. Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstattet den Pflegeeltern auf Antrag die für eine angemessene Altersvorsorge entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen. Die Angemessenheit der Alterssicherung ist im Einzelfall zu prüfen. In der Regel werden pro Kind jeweils Aufwendungen bis zu Höhe von maximal der Hälfte des Mindestbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung erstattet (42,53 €). Als Alterssicherung anerkannt werden die freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein privater Altersversorgungsvertrag, bei dem das Altersvorsorgekapital frühestens ab dem vollendeten 62. Lebensjahr ausgezahlt wird.

Frau Dürr erklärt, es besteht jetzt für beide Pflegepersonen ein Anrecht auf Alterssicherung. Bei einer Beantragung aller Pflegepersonen wären es 22.000,00 € Gesamtausgaben.

Herr Landrat Wolf erkundigt sich nach der Vergleichssituation derzeit.

Frau Dürr erklärt, momentan ist es die Hälfte der Kosten.

Herr Gürtner möchte noch in Erfahrung bringen, ob beide Pflegeeltern immer zu Hause sein müssen.

Frau Dürr ergänzt, es müssen sich beide Pflegeeltern bereit erklären, die Pflege zu übernehmen. Pflegeeltern können berufstätig sein, wenn die Betreuung der Pflegekinder sichergestellt ist.

Frau Axthammer erkundigt sich, wie es ist wenn einer der Pflegeeltern in die Arbeit geht.

Frau Dürr fügt hinzu, es ist möglich, dass die Pflegeeltern in die Arbeit gehen, es müssen sich nur beide für die Pflege bereit erklären.

Herr Landrat Wolf möchte noch in Erfahrung bringen, ob dadurch der Pflegebereich attraktiver wird.

Frau Dürr ergänzt, der Erziehungsbedarf für pädagogische Leistung ist gestaffelt und beträgt 300,00 €.

Herr Konrad erkundigt sich, ob der Anspruch nur auf Antrag gewährt wird.

Frau Dürr erklärt, der Anspruch kann nur auf Antrag geltend gemacht werden.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

**Beschluss:**

Der Jugendhilfeausschuss schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung an und befürwortet die Auszahlung der Altersvorsorge in Form des hälftigen Vorsorgebeitrags für jede Pflegeperson.

Anwesend:	10
Abstimmung:	
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0

**Top 6 TOP 6: Kooperation von Agentur für Arbeit Jobcenter und Sachgebiet Familie, Jugend, Bildung im Rahmen der Jugendberufsagentur (JBA)**

**Sachverhalt/Begründung**

Am 10.08.2016 fand das erste Treffen der Kooperationspartner Agentur für Arbeit, Jobcenter, Bildungsbüro und Sachgebiet Familie, Jugend Bildung statt. Die Jugendberufsagentur geht aus dem Koalitionsvertrag hervor und umfasst die Kooperation der Akteure. Die Verbesserung der Integration von Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II, SGB III und SGB V soll somit sichergestellt werden. Als Zielgruppe werden Jugendliche vom 16. bis zum 25. Lebensjahr gesehen, welche einen Job oder eine Ausbildung suchen und dabei Unterstützung/Hilfe benötigen. Jugendlichen mit erhöhtem Förderbedarf sollen besonders berücksichtigt werden. Ziel der Jugendberufsagentur im Landkreis ist es, konkrete Ansprechpartner und Zuständigkeiten transparent zumachen sowie den Informationsaustausch der Institutionen zu fördern.

Ansatz zur Umsetzung der Zielsetzung:

Interne Austauschplattform, Internetpräsenz, regelmäßige Fallkonferenzen

Die Agentur für Arbeit entwirft eine Vereinbarung; im Anschluss daran sollen gegenseitige Vorstellungstermine der Institutionen stattfinden sowie erste Fallkonferenzen einberufen werden.

Herr Landrat Wolf möchte in Erfahrung bringen, wie die Jugendlichen aus dem Rechtskreis SGB II, SGB III und SGB V differenziert werden.

Herr Allramseder erklärt, die Bedarfsgemeinschaft richtet sich nach dem SGB II, Ausbildungsstellen vermitteln richtet sich nach dem SGB III, berufliche Eingliederungshilfe nach dem SGB V und Jugendhilfe nach dem SGB VIII.

Herr Landrat Wolf merkt an, Ziel ist es eine Vereinbarung der beteiligten Stellen auszuarbeiten.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

Der Jugendhilfeausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

## **Top 7      Bekanntgaben, Anfragen**

Frau Dürr gibt an, es ist eine Änderung bezüglich des Unterhaltsvorschusses vorgesehen, derzeit können Mütter die getrennt leben und der Vater keinen Unterhalt zahlt, Unterhaltsvorschuss beantragen. Eine Gewährung war bisher längstens für 6 Jahre möglich oder bis zu einem Höchstalter von 12 Jahren. Ab 01.01.2017 gibt es keine zeitliche Begrenzung mehr, es kann dann von 0 bis 18 Jahren Unterhaltsvorschuss gewährt werden. Für die Verwaltung fällt dadurch ein 3-facher Aufwand an. Derzeit sind im Landkreis zwei Vollzeitstellen für den Unterhaltsvorschuss besetzt.

Herr stellvertretender Landrat Finkenzeller möchte gerne in Erfahrung bringen, welche zusätzlichen Kosten auf den Landkreis zu kommen.

Frau Dürr erklärt, zu den Kosten können noch keine Angaben gemacht werden, die Personalkosten müssten vom Landkreis getragen werden, alles andere wird vom Landesamt für Finanzen übernommen.

Herr Weiß merkt an, der Bund entscheidet etwas zu Lasten der Kommunen.

Herr Reisinger fügt hinzu, die kommunalen Spitzenverbände haben sich sehr bedeckt gehalten, der Bundesrat wird sicherlich nachziehen.

Frau Kaindl erkundigt sich, nach der zusätzlichen Anzahl des benötigten Personals.

Frau Dürr fügt hinzu, es werden 3 zusätzliche Mitarbeiter benötigt.

Frau Axthammer fragt nach, ab wann das Jugendamt tätig wird.

Frau Dürr erklärt, Unterhaltsvorschuss und Beistandschaften werden nur auf Antrag gewährt.

Herr Landrat Wolf erkundigt sich, ob die Väter dadurch länger zahlen müssen.

Frau Dürr erklärt, die Väter müssen entweder bis zum 18. Lebensjahr oder längstens bis zum 25. Lebensjahr zahlen aufgrund einer Ausbildung.

Die Rückholquote ist oft problematisch, da die Frauen nicht mitteilen, dass der Vater doch gezahlt hat oder sie teilen es zu spät mit. Bei einer Heirat eines anderen Mannes fällt der Unterhaltsvorschussanspruch auch weg, dies wird oft auch nicht mitgeteilt.

Von Seiten des Jugendhilfeausschusses bestehen keine weiteren Fragen und Anmerkungen.

Der Jugendhilfeausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 15:40 Uhr.

---

Landrat Martin Wolf

---

Protokoll: Verena Schweigard